

Entschädigungssatzung der Stadt Tönning

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (Art. 1 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566), der Entschädigungsverordnung vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.10.2020 (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738) und der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 28.03.2018 (GVOBl. S. 131) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.06.2021 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind
 1. der Ersatz von Auslagen,
 2. der Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstauffallentschädigung,
 3. die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
 4. die Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt,
 5. der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und
 6. der Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Stadt, der Fraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d der Gemeindeordnung, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel des Höchstsatzes nach § 6 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung, höchstens jedoch die Hälfte des vorgenannten Höchstsatzes pro Monat.

§ 3

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei der oder dem 1. Stellvertretenden in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung sowie bei der oder dem 2. Stellvertretenden in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen sowie Teilfraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird.
- (2) Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels des Höchstsatzes nach § 2 Absatz 1 ohne Berücksichtigung des Erhöhungssatzes gemäß § 6 Absatz 2 Verordnung.
- (2) Den Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6

Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Ausschussmitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 7

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 der Verordnung.

§ 8

Beiratsvorsitzende

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirats Kating erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des fünffachen Sitzungsgeldes nach § 2 Absatz 2 1. b) der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Ortsbeirats Kating wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der sonstigen Beiräte nach § 47 d Gemeindeordnung und bei Verhinderung von Beiratsvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes in Höhe des Betrages nach § 12 Absatz 1 der Verordnung.

§ 9

Mitglieder der Beiräte

Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen die oder der Beiratsvorsitzende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 10

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 11

Verdienstaufschlüsselung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung für Selbständige nach § 13 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung wird auf 30,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Entschädigung für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, nach § 13 Absatz 3 Entschädigungsverordnung wird auf 7,50 € pro Stunde festgesetzt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten finden die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Tönning in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Tönning, 27.12.2021

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
In Vertretung



Peter Tetzlaff
1. Stadtrat

